

## **Begründung zum Entwurf einer Bundeskompensationsverordnung (BKompV)**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist ein grundlegendes Instrument zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Ihr kommt eine erhebliche Bedeutung bei der dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft zu. Die Verpflichtung zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft stellt als eine Ausprägung des Vorsorgeprinzips im weiteren Sinne und des Verursacherprinzips zugleich einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Verfassungsgebots zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen aus Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) dar. Vor diesem Hintergrund gilt es, die Eingriffsregelung zu konkretisieren und als Instrument zu stärken.

Gestützt auf das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl I S. 706 ff.), wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in § 15 Absatz 8 BNatSchG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Beteiligung des Bundestages für Bundesvorhaben das Nähere zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu regeln. § 15 Abs. 8 BNatSchG wird am 1. Dezember 2019 in Kraft treten. Diese Ermächtigungsgrundlage ermöglicht insbesondere Regelungen zu Inhalt, Art und Umfang von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten, sowie die Höhe der Ersatzzahlung. Diese Regelungen können auf Grundlage der genannten Verordnungsermächtigung für Vorhaben erlassen werden, die durch Bundesbehörden zugelassen werden. In Betracht kommen vorliegend Zulassungen u.a. durch die Bundesnetzagentur, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, das Eisenbahn-Bundesamt, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bundeswehrdienstleistungszentren, das Luftfahrtamt der Bundeswehr, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und künftig durch das Fernstraßen-Bundesamt. Damit werden sehr bedeutende Vorhaben, insbesondere im Bereich der öffentlichen Infrastruktur erfasst.

Der vorliegende Verordnungsentwurf macht von dieser Ermächtigung Gebrauch, um die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für Bundesvorhaben länderübergreifend zu vereinheitlichen und insgesamt transparenter und effektiver zu gestalten. Hierzu sollen die Anforderungen im Rahmen der gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft für Bundesvorhaben weiter konkretisiert und bundesweit standardisiert werden. Wesentliche Schlüsselbegriffe sowohl des Tatbestands wie auch der Rechtsfolgenkaskade der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind zwar bereits auf gesetzlicher Ebene bestimmt, bedürfen aber für den Vollzug der weiteren Ausfüllung und Konkretisierung.

Eine Auswertung der zahlreichen bestehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Normen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Leitfäden, die sich vor allem auf Landes- und kommunaler Ebene, teilweise aber auch auf Bundesebene mit der Ausfüllung und Konkretisierung der Eingriffsregelung befassen, zeigt aber die Heterogenität der bisherigen methodischen und inhaltlichen Ansätze. Diese Heterogenität erschwert nicht nur die Planung und Durchführung vor allem von administrative Grenzen überschreitenden Vorhaben, sondern bereits die Investitionsentscheidung selbst. Sie belastet darüber hinaus die Verwaltung und die Gerichte bei der Entscheidungsfindung und kann nachteilige Folgen für die Rechtssicherheit der getroffenen Entscheidungen haben.

Mit der weiteren Konkretisierung und länderübergreifenden Standardisierung kann die Verordnung also einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Investitionsbedingungen, zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, zur stärkeren Transparenz der behördlichen Entscheidungen und zur Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit privater wie öffentlicher Vorhaben leisten. Dies liegt nicht zuletzt im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege selbst, weil verbesserte Entscheidungsgrundlagen die Gewähr für eine höhere Akzeptanz und eine nachhaltigere Umsetzung entsprechender Maßnahmen bieten.

Die Verordnung soll auch in Umsetzung des Koalitionsvertrages vom 12.03.2018 (Rn. 6575-6579) zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme beitragen, insbesondere von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Dies wird durch die Bündelung von Maßnahmen für unterschiedliche Kompensationsanforderungen erreicht. So ist eine instrumentenübergreifende Kompensation vorgesehen, die berücksichtigt, dass unterschiedliche Kompensationsverpflichtungen durch ein und dieselbe Kompensationsmaßnahme erfüllt werden können. Auch sollen Maßnahmen derart gewählt werden, dass sie mehrere beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes kompensieren und damit funktionsübergreifend wirken. Einen Beitrag zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme leistet aber auch das Vermeidungsgebot. Denn je stärker es im Rahmen des Vermeidungsgebots gelingt, die Flächeninanspruchnahme durch den Eingriff selbst zu verringern, desto geringer fällt in der Regel auch der Kompensationsbedarf aus, der eine weitere Flächeninanspruchnahme mit sich bringt. Die Verordnung stärkt die Möglichkeit, hochwertige Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, was ebenfalls zur Flächenschonung beiträgt. In der Verordnung sollen darüber hinaus insbesondere die bereits gesetzlich vorgesehenen

Rücksichtnahmegebote und Prüfungspflichten im Hinblick auf die beabsichtigte Verringerung der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Beteiligung der für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Behörden operationalisiert werden. Sowohl Vorhabenträger als auch die zuständigen Zulassungsbehörden sollen klare und eindeutige Maßgaben für die Anwendung dieser Bestimmungen erhalten. Dies stellt eine wesentliche Voraussetzung dar, um die Bestimmungen in der Praxis mit Leben zu erfüllen und die gesetzgeberische Intention zu erreichen.

Mit seiner Zielsetzung trägt der Verordnungsentwurf in besonderer Weise dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem notwendigen Netzausbau Rechnung.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Verordnung gliedert sich in fünf Abschnitte. Abschnitt 1 enthält allgemeine Vorschriften zum sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung (§ 1), zu allgemeinen Anforderungen an die Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und an die Kompensation (§ 2) sowie besondere Anforderungen an die Vermeidung (§ 3). Abschnitt 2 beinhaltet Regelungen zu den Grundsätzen der Bewertung des vorhandenen Zustands und der zu erwartenden Beeinträchtigungen (§ 4), zur Grundbewertung des Schutzgutes Biotop (§ 5), zur Zusatzbewertung weiterer Schutzgüter (§ 6) sowie zur Ermittlung des biotopwertbezogenen und des funktionsspezifischen Kompensationsbedarfs (§ 7). Abschnitt 3 enthält zentrale Vorschriften zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen. Bei erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen erfolgen Ausgleich und Ersatz auf der Grundlage eines Biotopwertverfahrens durch eine biotopbezogene Aufwertung im betroffenen Naturraum (§ 8). Bei mindestens erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere sonstiger Schutzgüter sind der Ausgleich und der Ersatz grundsätzlich konkret funktionsspezifisch im betroffenen Funktions- bzw. Naturraum durchzuführen (§ 9). Außerdem werden die besonderen Rücksichtnahme- und Prüfpflichten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 3 BNatSchG genauer gefasst (§ 10) und Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, Entsiegelung und Wiedervernetzung in einer zugehörigen Anlage weiter untersetzt (§ 11). Ebenfalls näher geregelt werden die Anforderungen an die Unterhaltung und rechtliche Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 12).

Abschnitt 4 enthält die Vorgaben zur Ersatzzahlung. Die bereits im Gesetz genannten Voraussetzungen der Ersatzzahlung werden im Hinblick auf die Nichterfüllbarkeit der Anforderungen an die Realkompensation genauer gefasst (§ 13). Weiter untersetzt wird darüber hinaus vor allem der bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bedeutsame Fall, dass die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht feststellbar sind. Hier ist die Ersatzzahlung entsprechend der Anlagenhöhe bei Mast- und Turmbauten, volumenabhängig bei Gebäuden und Aufschüttungen sowie flächenabhängig bei Abgrabungen zu bemessen (§ 14).

Abschnitt 5 enthält eine Übergangsregelung (§ 15) und regelt das Inkrafttreten (§ 16).

Die Verordnung enthält sechs Anlagen. Anlage 1 führt schutzgut- und funktionspezifisch die jeweiligen Erfassungskriterien sowie den zugehörigen Bewertungsrahmen auf. Anlage 2 enthält eine Liste der Biotoptypen und -werte. Anlage 3 enthält eine Tabelle zur Feststellung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Anlage 4 enthält eine kartografische Darstellung der Lage der Naturräume. Anlage 5 benennt die Anforderungen an Maßnahmen für den Ausgleich und den Ersatz mindestens erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere sonstiger Schutzgüter und führt beispielhaft derartige Maßnahmen an. Anlage 6 benennt Anforderungen für Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen sowie für Maßnahmen zur Entsiegelung und zur Wiedervernetzung von Lebensräumen.

### **III. Alternativen**

Alternativen, um die Zielsetzung der Verordnung zu erreichen, bestehen nicht.

### **IV. Regelungskompetenz**

Der Verordnungsentwurf stützt sich auf die Ermächtigungsgrundlage des § 15 Absatz 8 BNatSchG.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG, und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, insbesondere mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen.

### **VI. Verordnungsfolgen**

Die Verordnung führt zu einer bundesweiten Vereinheitlichung der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für Bundesvorhaben. Diese Standardisierung leistet einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren, erhöht die Transparenz im Umgang mit der Eingriffsregelung und steigert die Planungssicherheit der Vorhabenträger, die nunmehr länderübergreifend dieselben Maßstäbe zugrunde legen können. Vor diesem Hintergrund erhöht sich auch die Akzeptanz des Instruments der Eingriffsregelung, welches den Naturschutz in der Fläche gewährleistet und insbesondere eine entscheidende Grundlage für den Erhalt der Biodiversi-

tät darstellt. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des derzeit diskutierten Themas „Insektensterben“ und des in diesem Rahmen allgemein anerkannten akuten Handlungsdrucks, ist die mit der Verordnung vorgesehene Konkretisierung der Eingriffsregelung ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

## **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung bewirkt eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da sie die Anforderungen im Rahmen der gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft für Bundesvorhaben weiter konkretisiert und standardisiert.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Verpflichtung zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ist als eine Ausprägung des Vorsorgeprinzips im weiteren Sinne und des Verursacherprinzips unmittelbar dem Nachhaltigkeitsprinzip verpflichtet. Die Nachhaltigkeitsindikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie bilden Trends ab. Der Bereich „Natur und biologische Vielfalt“ wird durch den Indikator für Artenvielfalt abgedeckt. Derzeit ist der Wert des Indikators noch weit vom Zielwert entfernt, und es bedarf erheblicher zusätzlicher Anstrengungen von Bund, Ländern und kommunaler Ebene in den Politikfeldern mit Bezug zum Natur- und Landschaftsschutz. Der Verordnungsentwurf leistet hier einen wichtigen Beitrag.

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Verordnung entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **4. Erfüllungsaufwand**

### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Aufgrund der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Bundesvorhaben sind Bürgerinnen und Bürger durch diese Verordnung nicht betroffen.

### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

## c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

### 5. Weitere Kosten

#### a) Ersatzgeld

Gemäß § 15 Absatz 6 S. 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, durch Ersatz in Geld zu kompensieren. Dieses Ersatzgeld wird von der Rechtsprechung als „Sonderabgabe eigener Art“ eingestuft (BVerwG BVerwGE 74, 308 (309 ff.)). Abgaben sind nach dem Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Dezember 2018 (S. 5) nicht Teil des Erfüllungsaufwandes und werden daher im Rahmen dieses Abschnitts behandelt.

Derzeit bemisst sich die Ersatzgeldzahlung nach den geltenden Regelungen der Bundesländer. Folgendes Rechenbeispiel ermöglicht einen Vergleich dieser Regelungen mit den Vorgaben dieser Verordnung.

Gegenstand des Rechenbeispiels sind Vergleichsberechnungen zur Ersatzgeldbemessung eines Neubauvorhabens einer 380-kV-Leitung nach den in den Bundesländern gültigen Verfahren im Vergleich zu dieser Verordnung.

Zwischen den Länderverfahren, die für die Berechnung von Ersatzgeld für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Freileitungen heranzuziehen sind, gibt es sehr große Unterschiede sowohl hinsichtlich der berücksichtigten Kriterien als auch der nur zum Teil daraus resultierenden Ergebnisse. Die Wirkintensität des Vorhabens und die Bedeutung / Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind die zentralen Bestimmungsgrößen für die Ersatzgeldbemessung und letztlich deren Steuerungsfunktion für die Schwere der Beeinträchtigungen. Diese maßgeblichen Bestimmungsgrößen werden in den Länderverfahren jedoch sehr unterschiedlich abgebildet. Hervorzuheben ist, dass die Verfahren zur Ersatzgeldberechnung aus Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt sowie der Referentenentwurf der BKompV die Leiterseile als Komponente der Beeinträchtigung berücksichtigen und daher den Vorhabentyp „Freileitung“ besonders sachgerecht abbilden können.

Zum Vergleich der bestehenden Bemessungsgrundlagen der Länderverfahren wurden zwei Fallkonstellationen für eine Musterfreileitung herangezogen. Eine Übersicht über die Freileitungen gibt **Tab.** Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.-1. Die technischen und finanziellen Charakteristika der Musterfreileitung orientieren sich an Angaben der Übertragungsnetzbetreiber bzw. an solchen aus wissenschaftlichen Quellen (50hertz 2014, 50hertz et al. 2015, Bosch & Partner et al. 2015). Die exemplarische Länge von 3 km wurde frei gewählt. Ersatzgeldzahlungen für Leitungen anderer Längen können in den meisten Fällen proportional errechnet werden.

Die Konfiguration der Musterfreileitung erfolgt über folgende Parameter:

- Länge der Freileitung
- Spannfeldlänge
- Anzahl der Masten (ergibt sich aus Länge der Freileitung und Spannfeldlänge)
- Anzahl der Spannfelder (ergibt sich aus Länge der Freileitung und Spannfeldlänge)
- Investitionskosten (Planung, Projektierung, Beschaffung, Montage und Errichtung der Freileitung Masten und Leiterseile)

Die untersuchten Fallkonstellationen ergeben sich aus der Annahme unterschiedlicher Bedeutungen bzw. Wertstufen des Landschaftsbildes im Wirkungsbereich der Masten. Die Musterfreileitung ist als Neubauvorhaben von 380-kV-Leitungen (Wechselstrom) mit zwei Systemen konzipiert. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu ermöglichen, wurden die Fallkonstellationen so angenommen, dass sich die Freileitungen und deren Wirkräume jeweils in Räumen mit einheitlicher Landschaftsbildwertstufe befinden. In diesem Sinne wurde eine Fallkonstellation so gebildet, dass die Musterfreileitung in einem Raum, dessen Landschaftsbildqualität flächendeckend der geringsten Stufe entspricht und ein Fall so, dass die Landschaftsbildqualität flächendeckend der höchsten Stufe entspricht (vgl. Tab. 1-1). Die Länderverfahren unterscheiden sich u.a. hinsichtlich der Berücksichtigung von Landschaftsbildwertstufen. Fließt die Bedeutung des Landschaftsbildes für den betroffenen Raum in die Ersatzgeldzahlungsberechnung mit ein, werden je nach Bundesland vier- oder fünfstufige Bewertungsskalen zugrunde gelegt. In den meisten Fällen gehen die Landschaftsbildwertstufen von sehr gering/gering bis sehr hoch. Da sich die Formulierungen jedoch zum Teil voneinander unterscheiden, wurde bei den Berechnungen jeweils die niedrigste und höchste Landschaftsbildwertstufe herangezogen. Mögliche Vorbelastungen und daraus resultierende Bündelungsoptionen wurden nicht angenommen.

**Tab. 0-1: Übersicht der Fallkonstellationen der Musterfreileitung**

Fa ll	Länge in km	LB-Wertstufe	Investitionskosten in €	Masthöhe in m	Spannfeldlänge in m	Anzahl der Masten*	Anzahl Spannfelder
1	3	niedrigste	4.500.000	50,2	400	8	7,5
2	3	höchste	4.500.000	50,2	400	8	7,5

\* Die Anzahl der Masten von rechnerisch 8,5 wurde auf 8 abgerundet.

**aa) Übersicht der Länderverfahren**

Für die zwei Fallkonstellationen der Musterfreileitung wurden Ersatzgeldberechnungen nach den Länderverfahren (s. **Tab.** Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.-2) und dem Referentenentwurf der BKompV durchgeführt. Alle Länderverfahren mit Ausnahme desjenigen des Saarlandes, wo es keinen entsprechenden Leitfadens gibt, werden behandelt.

**Tab. 0-2: Übersicht der Länderverfahren und der maßgeblichen Bemessungsgrundlage**

Bundesland	Bemessungsgrundlage	Stand	Anmerkung
------------	---------------------	-------	-----------

Baden-Württemberg	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabeverordnung/AAVO)	1997	
Bayern	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV)	2013	
Berlin	s. Brandenburg		
Brandenburg	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)	2009	
Bremen	Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen	2006	
Hamburg	Empfehlungen zur Anwendung der Eingriffsregelung und zur Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen	2012	kein eigenes Verfahren für Masten und Freileitungen. Hälfte der Ersatzgeldzahlungen, die für WEA angesetzt werden, weil keine Rotation
Hessen	Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung/KV)	2018	
Mecklenburg-Vorpommern	Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikastrukturen	2006	Seit 2014 außer Kraft, mangels neuer Regelung dennoch weiterhin angewandt
Niedersachsen	Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln	2011	
Nordrhein-Westfalen	Verfahren zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter	2018	
Rheinland-Pfalz	Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen	2018	



	in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung/LKompVO)		
Sachsen	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Naturschutz-Ausgleichsverordnung/NatSchAVO)	1995, 2002 novelliert	
Sachsen-Anhalt	Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (ErsatzzahlungsVO)	2006	
Schleswig-Holstein	Eingriffsbewertung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen – Bau, Ertüchtigung und Optimierung sowie Unterhaltung	2014	
Thüringen	Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe (ThürNatAVO)	1999	

Um einzelne Länderverfahren angemessen auf die Fallkonstellationen anwenden zu können, mussten zusätzliche Annahmen getroffen werden. Im Fall Mecklenburg-Vorpommerns wurde bei der Ermittlung der durch die Freileitungsmasten sichtbeeinträchtigten Fläche davon ausgegangen, dass es keine sichtverstellten und sichtverschatteten Flächen gibt. Somit sind Wirkzone, welche sich aus der Anlagenhöhe ergibt, und sichtbeeinträchtigte Fläche gleich groß. Diese Setzung führt dazu, dass der Vergleichsrechnung ein sehr großer Eingriffsumfang zugrunde gelegt wird. Die Ergebnisse aus diesem Verfahren sind daher hinsichtlich Mecklenburg-Vorpommern mit großer Vorsicht zu interpretieren und geben den oberen Bereich der möglichen Ersatzzahlungen an.

**Tab. 0-3: Kriterien der Länderverfahren und des Referentenentwurfs der BKompV**

Bundesland/ Regelung	LB-Wert- stufen	Dauer/ Schwere des Eingriffs	Sichtbarkeit	Höhe	Abgrenzung Untersu- chungsgebiet	Baukosten	Grunder- werbskosten	Vorbe- lastung	Leiterseile
Baden- Württemberg		x				1 - 5 %			
Bayern	4	x				1 - 9 %			
Berlin			x						
Brandenburg			x	x					
Bremen						1 - 2 %			
Hamburg	4			x	x				
Hessen	4			x	x				x
Mecklenburg- Vorpommern	5	x	x	x	x			x	
Niedersachsen	5			x	x	2 - 7 %	x	x	
Nordrhein- Westfalen	5			x				x	x
Rheinland-Pfalz	4			x					
Sachsen		x				1 - 5 %			
Sachsen-Anhalt				x					x
Schleswig- Holstein	5	x	x	x			x		
Thüringen				x					
BKompV-F 2019	6			x	x			x	x

### bb) Ersatzzahlungen im Vergleich

Nachfolgend sind die mit den verschiedenen Länderverfahren und dem Referentenentwurf der BKompV berechneten Ersatzgeldbeträge bezogen auf die beiden Fallkonstellationen „Freileitung in einem Raum mit der niedrigsten Wertstufe für das Landschaftsbild“ und „Freileitung in einem Raum mit der höchsten Wertstufe für das Landschaftsbild“ dargestellt.

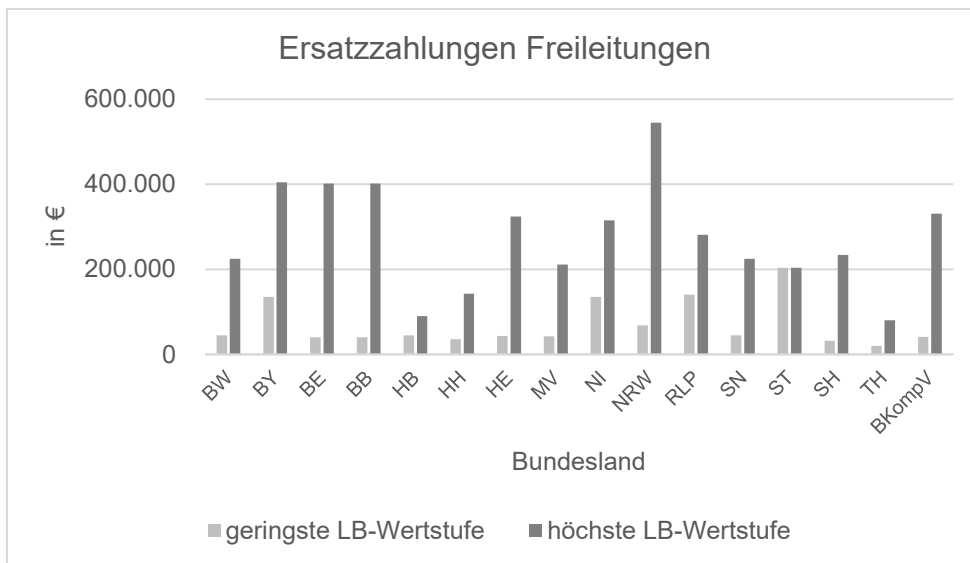
Werte, die zur Beschreibung der berechneten Zahlungen herangezogen werden, wie z.B. Durchschnitte, sind auf ganze Zahlen gerundet. Eine detailliertere tabellarische Übersicht der berechneten Ersatzgeldhöhen findet sich darüber hinaus in Tabelle 2-1.

## Übersicht der Ersatzzahlungen nach Länderverfahren und Referentenentwurf der BKompV

Tab. 2-1: Übersicht der Ersatzzahlungen

Bundesland/ Regelung	Summe Ersatzgelder		Anmerkung
	niedrigste LB-Wertstufe	höchste LB-Wertstufe	
Baden- Württemberg	45.000,00 €	225.000,00 €	
Bayern	135.000,00 €	405.000,00 €	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung hoch, weil Mast > 30 m
Berlin	40.160,00 €	401.600,00 €	Hier wurden die gleichen Werte wie in Brandenburg angelegt. Im aktuellem Verfahren Nordring Berlin ist beabsichtigt, diese Werte zu verdoppeln. Der dortige Antennenträgererlass wurde eig. für schmale Masten entwickelt. Freileitungsmasten erfordern aufgrund ihrer Größe und Breite höhere Werte.
Brandenburg	40.160,00 €	401.600,00 €	
Bremen	45.000,00 €	90.000,00 €	
Hamburg	35.626,23 €	142.504,90 €	Da die Formel eigentlich für WEA gilt, werden die Werte aufgrund der fehlenden Rotation halbiert.
Hessen	43.160,00 €	324.280,00 €	pauschaler Wert für Ersatzgeld Leiteseile unabhängig von der LB Wertstufe
Mecklenburg- Vorpommern	42.185,35 €	210.926,73 €	keine sichtverstellten und verschatteten Flächen, 1 Kompensationsflächenäquivalent entspricht 3,50 € (Auskunft von der UNB Vorpommern-Greifswald), Abschlag von 15 % vom Beeinträchtigungsgrad (B), weil ohne Rotor, Zuschlag von 20 %, weil Stahlgittermast
Niedersachsen	135.000,00 €	315.000,00 €	
Nordrhein- Westfalen	68.128,00 €	545.024,00 €	Leitung mit Schneise
Rheinland Pfalz	140.560,00 €	281.120,00 €	
Sachsen	45.000,00 €	225.000,00 €	
Sachsen-Anhalt	203.800,00 €		pauschaler Wert für Ersatzgeld Masten und Leiteseile unabhängig von der LB Wertstufe
Schleswig- Holstein	31.642,45 €	233.551,38 €	geringste LB-Wertstufe mit geringer Sichtbarkeit, höchste LB-Wertstufe mit hoher Sichtbarkeit, Annahme Grundstückspreis: 25.013 €/ha (Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in Schleswig-Holstein 2013, Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2014)
Thüringen	20.080,00 €	80.320,00 €	höchste LB Wertstufe in Schutzgebiet
BKompV E 2010	41.364,80 €	330.918,40 €	7 % Abschlag wegen mehrerer Masten, 10 % Aufschlag wegen Überspannung

**Abb. 0-1 Ersatzzahlungen im Vergleich**



Die Ergebnisse der Ersatzzahlungsberechnung für die Musterfreileitung eines Neubauvorhabens einer 380-kV-Leitung zeigen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der zu veranschlagenden Ersatzgelder in den einzelnen Ländern sowie gemäß des Referentenentwurfs der BKompV. In der Fallkonstellation der „niedrigsten Wertstufe für das Landschaftsbild“ weichen die Ersatzgeldhöhen für den geringsten und höchsten Betrag um den Faktor 10,1, in der zweiten Konstellation „der höchsten Wertstufe für das Landschaftsbild“ um den Faktor 6,8 voneinander ab.

### **Freileitung in Raum mit geringstem LB-Wert**

Die nach den Länderverfahren (ohne Referentenentwurf der BKompV) erforderlichen Ersatzzahlungen bei Freileitungen in einem Raum, dessen Landschaftsbildqualität flächendeckend der geringsten Stufe entspricht, reichen von 20.080 Euro (Thüringen) bis 203.800 Euro (Sachsen-Anhalt) (s. Abb. 2-1). Der Durchschnitt beträgt 71.367 Euro, die Standardabweichung 52.633 Euro.

Die Ersatzzahlung nach dem Referentenentwurf der BKompV liegt mit 41.364,80 Euro unter dem Durchschnitt der Länder.

### **Freileitung in Raum mit höchstem LB-Wert**

Die nach den Länderverfahren (ohne Referentenentwurf der BKompV) erforderlichen Ersatzzahlungen bei Freileitungen in einem Raum, dessen Landschaftsbildqualität flächendeckend der höchsten Stufe entspricht, reichen von 80.320 Euro (Thüringen) bis 545.024 Euro (Nordrhein-Westfalen) (s. Abb. 2-1). Der Durchschnitt beträgt 272.315 Euro, die Standardabweichung 124.204 Euro.

Gemäß Referentenentwurf der BKompV würde die Ersatzgeldhöhe 330.918,40 Euro betragen. Dieser Betrag liegt über dem Länderdurchschnitt.

### **cc) Ergebnisse**

Die Ergebnisse der Ersatzzahlungsberechnung für ein Neubauvorhaben einer „Muster 380-kV-Leitung“ zeigen erhebliche Unterschiede der zu veranschlagenden Ersatzgelder in den einzelnen Ländern sowie gemäß des Referentenentwurfs der BKompV. In der Fallkonstellation der „niedrigsten Wertstufe für das Landschaftsbild“ weichen die

Ersatzgeldhöhen für den geringsten und höchsten € Betrag um den Faktor 10,1, in der zweiten Konstellation „der höchsten Wertstufe für das Landschaftsbild“ um den Faktor 6,8 voneinander ab.

Die Ersatzzahlungsberechnung nach dem Referentenentwurf der BKompV liegt bei der „niedrigsten Landschaftsbildwertstufe“ im Vergleich zu den Länderverfahren unter dem Durchschnitt. Der Durchschnitt beträgt 71.367 Euro, die Standardabweichung 52.633 Euro. Die Ersatzzahlungen des Referentenentwurfs der BKompV würde 41.364,80 Euro betragen.

Das Ersatzgeld nach dem Referentenentwurf der BKompV würde bei der „höchsten Landschaftsbildwertstufe“ über dem Durchschnitt liegen. Der Durchschnitt beträgt 272.315 Euro, die Standardabweichung 124.204 Euro. Gemäß des Referentenentwurfs der BKompV würde die Ersatzzahlung 330.918,40 Euro betragen. Dieser Betrag liegt über dem Länderdurchschnitt.

## **b) Übrige Auswirkungen**

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Verordnungsfolgen**

Die Verordnung hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine befristete zeitliche Geltung der Verordnung kommt im Hinblick auf ihre Zielsetzung nicht in Betracht. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird die praktischen Erfahrungen mit dem Vollzug der Verordnung unter den Gesichtspunkten der in der Verordnung formulierten Zielsetzungen sowie weiterer politischer Entwicklungen evaluieren und die Ergebnisse in Abstimmung mit den fachlich betroffenen Bundesministerien bis zum 31. Dezember 2025 in einem Erfahrungsbericht vorlegen.